

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck Tel: 0800/22 55 22-1155 grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER Prinz-Eugen-Straße 20-22 1040 Wien

G.-ZI.: GLA-2025/17/CHSC/CHSC
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Schuster-Wolf, Mag. Puttinger

DW: 1157

Innsbruck, 07.02.2025

Betrifft:

Kreditdienstleister und Kreditkäufergesetz - KKG

Bezug:

Ihr Schreiben vom 04.02.2025

Zust. Referentin: Benedikta RUPPRECHT

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer umgesetzt werden. Diese ist zentraler Bestandteil einer Strategie der Europäischen Kommission zur Verringerung der hohen Bestände an notleidenden Krediten in der EU und zur Verhinderung des möglichen künftigen Anhäufens solcher Kredite und steht in Kontext mit weiteren entsprechenden Maßnahmen, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) umzusetzen sind.

Ziel der Richtlinie ist es, Kreditinstituten einen besseren Umgang mit notleidenden Krediten zu ermöglichen und ihnen hierfür einheitliche und fundierte Voraussetzungen für den Verkauf der Kredite an Dritte zu bieten.

Konkret sollen Anforderungen an die Zulassung von Kreditdienstleistern und der Verkauf von notleidenden Krediten an Dritte harmonisiert werden, was auch einen effizienten Sekundärmarkt für notleidende Kredite forcieren soll.

Da die vorliegende Gesetzesnovelle in Umsetzung einer EU-Regelung erfolgt, wird diese soweit zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch angeregt, sowohl innerstaatlich als auch EU-weit, genau zu evaluieren, wie sich der Sekundärmarkt für notleidende Kredite konkret entwickelt und ob allenfalls problematische Praktiken bezüglich Konsument:innen entstehen. Schließlich ist stets von einem wirtschaftlichen Interesse der Käufer notleidender Kredite auszugehen und daher zu beobachten, wie diese – uneinbringlichen Kredite – zumindest teilweise einbringlich gemacht werden sollen. Hier ist etwa auf unmittelbare Erfahrungen mit Inkassobüros zu verweisen, die bereits verjährte Kreditforderungen betrieben haben, was aufgrund der rechtlichen Einordnung als Naturalobligation nicht grundsätzlich illegal ist. Dennoch sind nachdrückliche Zahlungsaufforderungen in Kombination mit einem Informationsdefizit auf Seiten der Konsument:innen hinsichtlich der Möglichkeiten entsprechender Einwände nicht unproblematisch.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass in Art. 27 der Richtlinie Änderungen der Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48/EG vorgesehen sind, die ausdrücklich aus der vorliegenden Novelle ausgenommen sind und allenfalls noch im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) und Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt werden müssen, was gesondert zu prüfen sein wird.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Im hum

Der Direktor:

Mag Gerhard Pirchner